

# FAQ zum neuen Energiesteuergesetz und zur Abrechnung der Energiesteuer

Seit dem 01.08.2006 ist das Energiesteuergesetz (EnergieStG) in Kraft. Dieses Gesetz löst das Mineralölsteuergesetz ab. Gleichzeitig mit dem Energiesteuergesetz ist die Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieStV) in Kraft getreten. Mit den Änderungen im Energiesteuergesetz wurden auch Teile des Stromsteuergesetzes (StromStG) und der Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV) geändert. Im Grunde genommen hat sich für Dachsbetreiber nichts geändert. Im Gegenteil: Die Anmeldung, der Nachweis und die Rückerstattung der Energiesteuer haben sich vereinfacht.

## Haben sich die Steuersätze für den Brennstoff geändert?

Die Steuersätze für Brennstoffe (§ 2 Absatz 3 EnergieStG) zum „Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach §3“ sind gleich geblieben.

Erdgas : 0,55 Cent/kWh Ho (oberer Heizwert)  
Heizöl : 6,14 Cent/Liter  
Flüssiggas: : 6,06 Cent/kg

## Ist der Brennstoff für BHKW weiterhin von der Steuer befreit?

Ja, es bleibt alles beim Alten und bekommt nur einen neuen Namen. § 53 des EnergieStG regelt die „Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme“. Voraussetzung ist ein Jahresnutzungsgrad (elektrisch plus thermisch) von mindestens 70% (§ 53 Absatz 1 Nr. 2.).

## Wie erfolgt die Rückerstattung der Energiesteuer?

Genau wie bisher. Am Anfang eines Jahres wird die Energiesteuerrückerstattung für das letzte Jahr beantragt (Stichtag jetzt 31. März). Formulare dafür finden sich im Internet unter:

[www.zoll.de/e0\\_downloads/b0\\_vordrucke/a0\\_vordruckgesamtliste/1117\\_steuerentlastung\\_kw\\_anlage.pdf](http://www.zoll.de/e0_downloads/b0_vordrucke/a0_vordruckgesamtliste/1117_steuerentlastung_kw_anlage.pdf)

Im Jahr 2007 müssen 2 Anträge auf Rückerstattung der Energie- bzw. Mineralölsteuer gestellt werden, für verbrauchten Brennstoff bis zum 31.7.06 nach altem Mineralölsteuergesetz, ab 1.8.2006 nach dem neuen Energiesteuergesetz. Eine Aufteilung 7/12 zu 5/12 wird von den Hauptzollämtern toleriert, falls die genaue Aufteilung nach Betriebsstunden nicht möglich ist.

## Wie muss der Nutzungsgrad > 70% nachgewiesen werden?

Einige Hauptzollämter haben bisher eine separate Berechnung für den Nachweis des Jahresnutzungsgrads mit einem speziellen Berechnungsformular verlangt. Dies wird ebenfalls automatisch mit dem Programm erstellt und genügt den meisten Hauptzollämtern als Nachweis.

## Wie errechnet sich die Steuerrückerstattung?

**Berechnung mittels der Betriebsstunden z.B bei BHKW SenerTec Dachs nach folgender Formel:**

Brennstoffverbrauch/Bh x Betriebsstunden x Steuer pro Energieeinheit = Rückerstattungsbetrag

Dachs G 5.5 : 22,8 kW (Ho) x Betriebsstunden x 0,0055 €/kWh (Ho) = Rückerstattungsbetrag  
Dachs HR 5.3 : 1,79 l/Bh x Betriebsstunden x 0,0614 €/l = Rückerstattungsbetrag  
Dachs F 5.5 : 1,59 kg/Bh x Betriebsstunden x 0,0606 €/kg = Rückerstattungsbetrag

Bitte beachten Sie, dass für das produzierende Gewerbe andere Steuersätze gelten.

## Berechnung über den tatsächlichen Verbrauch:

Brennstoffverbrauch pro Jahr x Steuer pro Energieeinheit = Rückerstattungsbetrag. Voraussetzung für die Abrechnung über den tatsächlichen Verbrauch ist die Erfassung des Brennstoffverbrauchs des BHKW über einen geeichten Zähler. Bei bivalenten Anlagen (BHKW + Heizkessel) erfordert dies 2 separate Zähler. Den Brennstoffverbrauch für Gas entnehmen Sie der Abrechnung des Energieversorgers. Grundsätzlich können sich Abweichungen zwischen Zähler und berechneten Gasverbrauch ergeben.

[abe-energy.de](http://abe-energy.de)